

Abschrift

Landgericht Braunschweig

Geschäfts-Nr.:

9 O 44/04(11)

verkündet am:

10.03.2004

Gremmel, Jang'e

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

der DHV [REDACTED], [REDACTED], vertr.d.d.GF. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] 30559 Hannover,

Klägerin

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], Breite Str. 2, 30159 Hannover,
Geschäftszeichen: 0212/03A

gegen

Dr. Iris Stenzel, Inh. d. Dr. Iris Stenzel Online-Service, Walsroder Straße 340,
30855 Langenhagen,

Beklagte

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Möbius, Wolfenbütteler Straße 1 A,
30519 Hannover,

wegen Erstattung von Abmahnkosten aus Markenrecht

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung
vom 10.03.2004 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Meyer,
die Richterin am Landgericht Block-Cavallaro und
die Richterin Bergmann

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gem. § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

I.

Die Klägerin kann von der Beklagten nicht den Ersatz ihrer Abmahnkosten in Höhe von 444,50 Euro nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag verlangen. Die Abmahnung am 21.08.2003 ist zu Unrecht erfolgt, da der Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte zusteht.

Dabei ist die Kammer bei der rechtlichen Bewertung davon ausgegangen, dass die Beklagte auf ihrer Internetseite den vollen Firmennamen der Klägerin " DHV [REDACTED], [REDACTED] GmbH" und nicht lediglich die Domain „dhv-gmbh.de" aufgeführt hat. Auf die Frage der Verspätung des entsprechendem Vorbringens der Klägerin kommt es daher nicht an.

1.

Ein Unterlassungsanspruch folgt zunächst nicht aus § 15 IV Markengesetz, da es bereits an einer kennzeichenmäßigen Benutzung durch die Beklagte fehlt. Eine solche liegt nämlich dann nicht vor, wenn die Kennzeichnung nicht als Bezeichnung für ein dem Zeichenverwender zurechenbares eigenes Produktangebot dient, sondern lediglich zur Benennung fremder Originalprodukte eines anderen Unternehmens mittels der hierfür von diesem Unternehmen selbst verwendeten Originalkennzeichen (In-

gerl/Rohnke, Markengesetz, 2. Aufl., § 14 Randnr. 144 ff, 157). Die Beklagte hat auf ihrer Internetseite die geschäftliche Bezeichnung der Klägerin in ein Verzeichnis verschiedener Hannoveraner Firmen in der Art eines Branchenbuches aufgenommen. Dies sollte lediglich auf diese Firmen und deren Angebot hinweisen. Einen Zusammenhang zum eigenen Produktangebot hat die Beklagte dagegen nicht hergestellt.

2.

Auch aus der Verletzung von § 12 BGB kann die Klägerin keinen Unterlassungsanspruch herleiten. Dies würde voraussetzen, daß die Beklagte unbefugt den Namen der Klägerin gebraucht und dadurch ein schutzwürdiges Interesse der Klägerin als Namensträgerin verletzt hat. Ein Namensgebrauch im Sinne von § 12 BGB sind aber nur solche Namensanmaßungen, die geeignet sind, eine namensmäßige Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung hervorzurufen (Ingerl/ Rohnke, Markengesetz, 2. Aufl., Nach § 15 Rn 13). Dagegen unterfallen bloße Namensnennungen, d.h. Verwendung des richtigen Namens für den richtigen Namensträger, nicht dem Schutz von § 12 BGB (Ingerl/ Rohnke, Markengesetz, 2. Aufl., Nach § 15 Rn 13). Da die Beklagte den Firmennamen der Klägerin auf ihrer Internetseite lediglich in einem Verzeichnis aufgeführt hat, ohne diesen mit anderen Personen, Einrichtungen oder Produkten in Verbindung zu bringen, liegt bereits eine Namensanmaßung iSd § 12 BGB nicht vor.

3.

Die Klägerin kann sich auch nicht auf eine Verletzung von § 1 oder § 3 UWG berufen. Die Beklagte hat nicht denselben Kundenkreis wie diese und steht damit schon nicht in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis zur Klägerin (vgl. Köhler/ Piper UWG Einf. Rn 237).

4.

Auch ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb liegt nicht vor. Es ist nicht ersichtlich und von der Klägerin auch nicht vorgetragen, daß sie durch die Nennung ihres Firmennamens auf der Internetseite der Beklagten in ihrer Tätigkeit durch einen unmittelbar betriebsbezogener Eingriff beeinträchtigt worden ist.

5.

Die Nennung der domain „dhv-gmbH.de“ kann die Klägerin ohnehin nicht angreifen, da diese Domain einem anderen Unternehmen zusteht.

II.

Ein Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 444,50 Euro aus § 15 V Markengesetz kommt aus den obigen Erwägungen ebenfalls nicht in Betracht.

Die Klage war daher insgesamt abzuweisen.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

IV.

Die Voraussetzungen der Zulassung der Berufung gem. § 511 IV ZPO liegen nicht vor.

Dr. Meyer

Richterin am Landgericht
Block-Cavallaro
ist im Urlaub und an der
Unterschrift gehindert.
Dr. Meyer

Bergmann